

ANLAGE NR. 3.21
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS EUROPÄISCHE
VOGELSCHUTZGEBIET „MAHLPFUHLER FENN“ (EU-CODE: DE 3536-301,
LANDESCODE: F35/S26: TEIL SPA)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt in den Landkreisen Börde und Stendal in den Gemarkungen Burgstall, Mahlpfuhl, Schernebeck, Schönwalde (Altmark) und Uchtdorf.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 1.217 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die Wald-Offenlandbereiche westlich von Schernebeck bzw. östlich der Werlberge und südöstlich des Großen Kuhgrundes, die südöstlichen Ausläufer der Huselberge, die Niederungsflächen östlich der Hochspannungstrasse zwischen Bleekwiesen und Dollgraben sowie die Bereiche südlich der Huselberge bis zu den Detzel-Wiesen nördlich der Ortsverbindung zwischen Burgstall und Uchtdorf.
- (4) Das Gebiet ist deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet „Mahlpfuhler Fenn“ (FFH0035), grenzt an das FFH-Gebiet „Tanger-Mittel- und Unterlauf“ (FFH0034) und überschneidet sich mit dem Naturschutzgebiet „Mahlpfuhler Fenn“ (NSG0044) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete nördlich Uchtsprünge“ (LSG0010SDL).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: F35/S26 – Teil SPA,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummer 019.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 4 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung des am östlichen Rand der Colbitz-Letzlinger Heide im Übergang zur Elbtalniederung in einem Quellgebiet des Tanger befindlichen vielfältigen Lebensraumkomplexes, insbesondere des störungsarmen Mosaiks aus reich strukturierten, alt- und totholzreichen Laubmischwäldern im Kontakt zu naturnahen nährstoffarmen Quellmooren, Quell-, Fließ- und Stillgewässern, extensiv genutzten Frisch- und Feuchtwiesen, Borstgrasrasen sowie feuchten Hochstaudensäumen einschließlich der für die Sicherung der Habitatfunktionen notwendigen Strukturen und charakteristischen Pflanzen- und Tierarten des Vogelschutzgebietes,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
 1. Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 1 (Anhang I) VSchRL:

Grauspecht (*Picus canus*), Kranich (*Grus grus*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*),

2. Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 2 VSchRL, insbesondere:

Bekassine (*Gallinago gallinago*), Hohltaube (*Columba oenas*), Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*).

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:
 1. auf Grünlandflächen mit Vorkommen der stark gefährdeten oder vom Aussterben bedrohten Wiesenbrüter-Vogelarten, insbesondere der Bekassine, ohne Befahren außerhalb der Wege und ohne Bewirtschaftung auf grundsätzlich 2.500 m² pro Brutpaar im Umfeld um das jeweilige Brutvorkommen vom 20. März bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres, sobald die untere Naturschutzbehörde über das Brutvorkommen und die Abgrenzung der Nestschutzzone in geeigneter Art und Weise informiert hat; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha,
 2. Walzen sowie Schleppen von Grünland jährlich in der Zeit vom 1. April bis 15. Juli jeweils nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
 3. bei Beweidung ohne Überschreitung einer Besatzstärke (mittlere Tierdichte pro Jahr) von mehr als 2,0 GVE/ha bezogen auf die betriebliche Weidefläche im jeweiligen Gebiet.
- (2) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
 1. bei Verwendung bleihaltiger Munition sind nicht verwertbares Wild sowie Aufbrüche, Aufbruchreste und im Rahmen des Jagdschutzes erlegte Tiere in ausreichender Tiefe zu vergraben oder für Seeadler un erreichbar und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (3) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:
 1. ab dem Jahr 2020 in der Schutzzone kein Angeln.